

H A S E A

Hauptamt stärkt Ehrenamt

im | Landkreis Emsland |



Handreichung

Grundlagen des Vereinsrechts



Das Ehrenamt hat im Emsland traditionell eine herausragende gesellschaftliche Bedeutung. So sieht das Berlin-Institut in seiner Studie „Von Kirchtürmen und Netzwerken“ von 2017 das Ehrenamt im Emsland als einen wesentlichen Erfolgsfaktor für die gute Entwicklung der Region.

Mit dem Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ des Deutschen Landkreistags, an dem der Landkreis Emsland mit fünf Regionalstellen teilgenommen hat, haben wir die Möglichkeit erhalten, flächendeckend im Emsland aktiv zu sein und regionale Netzwerke zu knüpfen, die mit dem Ehrenamtsservice des Landkreises eng kooperiert haben.

Die regionalen Projektstellen standen den Ehrenamtlichen mit Rat und Tat zur Seite. Ziel war es, neben der Netzwerkarbeit Projekte im Aufbau zu begleiten und Angebote im Bereich Qualifizierung, Anerkennung und Unterstützung zu schaffen. Die Ehrenamtlichen und bereits vorhandene Einrichtungen wurden dabei auf Augenhöhe mit eingebunden.

Die Referentinnen und Referenten aus den Regionen haben diese thematischen Handreichungen für Sie als engagierte Bürgerinnen und Bürger und für die Verantwortlichen in den 19 Kommunen des Emslandes erstellt.

Vielen Dank allen Ehrenamtlichen für ihr Engagement!

Landrat
Marc-André Burgdorf

Grundlagen des Vereinsrechts

Diese Handreichung basiert auf Angaben der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

Quellenangabe: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de

Die Handreichung soll Tipps und Anregungen für die Vereinsarbeit zu den Themen „Durchführung einer Mitgliederversammlung“, „Haftung des Vorstandes“ und „Steuerrecht“ geben.

Diese Handreichung stellt keine Rechtsgrundlage dar.

1. Durchführung der Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder real (als reine Präsenzversammlung), und – sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen – virtuell (ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel) oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung (Präsenzversammlung an der nicht physisch anwesende Mitglieder elektronisch teilnehmen können) erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit.
- Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

- Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
- Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein.

2. Haftung des Vorstandes

Haftung - wer? - wofür?

- Der Verein haftet für Vorstandsmitglieder, wenn diese andere Personen schädigen (z.B. bei Verletzung von Verkehrssicherungspflichten – Schutz vor Gefahrenquellen)
 - Verein kann Regress bei Vorstandsmitgliedern nehmen
- Persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder auch dann, wenn sie andere Personen an Eigentum oder Gesundheit schädigen
 - persönliche unerlaubte Handlung (z.B. Schädigung eines anderen an Eigentum oder Gesundheit)

3. Steuerrecht: Ehrenamtspauschale

§ 3 Nr. 26 a EStG: „Ehrenamtspauschale“

- Steuerfrei sind... Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag ... einer ... Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)* bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr.

*z.B. gemeinnütziger Verein, ob eingetragen oder nicht

Vergütung

- hier: Vergütung für Zeitaufwand = Tätigkeitsvergütung (z.B. für Vorstand, Platzwart, Hausmeister)
- steuerlich richtige Bezeichnung: Ehrenamtsfreibetrag
- nebenberuflich: nicht mehr als 1/3 der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs + nach Höhe der Vergütung und Umfang der Tätigkeit nicht als hauptberufliche Tätigkeit anzusehen: auch Personen ohne Hauptberuf können in diesem Sinn nebenberuflich tätig sein
- für selbe Tätigkeit kann eine Vergütung nicht neben Übungsleiterpauschale gezahlt werden

Übungsleiterpauschale

- Mit der Übungsleiterpauschale können Vereine ehrenamtlich Tätige entlohnen, wobei dies kein Gehalt darstellt.
- Es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung, die an Ausbilder, Trainer, Dozenten, Pfleger, Erzieher und Künstler gezahlt werden kann.

Ehrenamtsfreibetrag: Satzungsmäßige Voraussetzungen

- „Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.“ (§27 Abs. 3 Satz 2 BGB ab 01.01.2015).
- Vertretungsvorstand/Vorstand im Sinne des § 26 BGB darf keine Vergütung erhalten, wohl aber Auslagenerstattung/Aufwendungsersatz (§ 670 BGB)
- nur durch Satzung abänderbar: Satzung muss Vergütung erlauben, z.B. € 840/Jahr

Mögliche Satzungsregelung (1)

- Vergütungen und Aufwendungsersatz
 - Die Mitgliederversammlung [oder der Vorstand] kann abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
 - Einen entsprechenden Beschluss kann der Vorstand zugunsten von Vereinsmitgliedern fassen, die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraut sind.

Mögliche Satzungsregelung (2)

- Die Vereinsmitglieder, einschließlich der Vorstandsmitglieder, haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, sofern die Voraussetzungen nach § 670 BGB vorliegen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Anderenfalls verfällt er. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden.
- **Wichtig:** Vor Satzungsänderung unbedingt Absprache mit Finanzamt! Dies ist immer notwendig, wenn neue Satzungsregelungen steuerliche Fragen oder die Gemeinnützigkeit betreffen.

Diese Handreichung ist Teil von insgesamt fünf Handreichungen, die von den Regionalstellen des HAsEA-Projektes erstellt wurden.

Folgende Handreichungen stehen zur Verfügung:

Mitgliedergewinnung

Anerkennungskultur

Fördermittel erfolgreich beantragen und verwenden

STARKE Kommunikation im Ehrenamt

Grundlagen des Vereinsrechts

Die Handreichungen sind erhältlich bei den Kommunen im Emsland sowie beim Ehrenamtsservice des Landkreises Emsland.

Impressum:

Mitgliedergewinnung:

HAsEA Region Meppen.Haselünne.Herzlake
- Stefanie Grünzner

Anerkennungskultur:

HAsEA Region Hümmling
- Maren Daum

Fördermittel erfolgreich beantragen und verwenden:

HAsEA Region nördliches Emstal
- Julian Geering

STARKE Kommunikation im Ehrenamt:

HAsEA Region südliches Emsland
- Mechthild Kümling

Grundlagen des Vereinsrechts:

HAsEA Region Haren.Twist.Geeste
- Heike Theisling

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



H A S E A

Hauptamt stärkt **Ehrenamt**

im | **Landkreis Emsland** |

H A S E A

Hauptamt stärkt **Ehrenamt**

Region | **nördliches Emsstal** |

H A S E A

Hauptamt stärkt **Ehrenamt**

Region | **Hümmling** |

H A S E A

Hauptamt stärkt **Ehrenamt**

Region | **Haren.Twist.Geeste** |

H A S E A

Hauptamt stärkt **Ehrenamt**

Region | **Meppen.Haselünne.Herzlake** |

H A S E A

Hauptamt stärkt **Ehrenamt**

Region | **südliches Emsland** |



Landkreis Emsland

Ehrenamtsservice

Ordeniederung 1, 49716 Meppen

ehrenamt@emsland.de

www.facebook.com/ehrenamtemsland